

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche  
Abfallentsorgungseinrichtung  
des Landkreises Fürstentfeldbruck  
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung):

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 5	Entstehen der Gebührenschild
§ 2	Gebührenschildner	§ 6	Fälligkeit der Gebührenschild
§ 3	Gebührenmaßstab	§ 7	Pflichten der Gebührenschildner
§ 4	Gebührensätze	§ 8	In-Kraft-Treten

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung), der dem Anschluß- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von zusätzlichen Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer (§ 17 der Abfallwirtschaftssatzung), Benutzer. <sup>3</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gilt neben dem Anlieferer auch der Halter des Fahrzeugs, mit dem Abfälle angeliefert wurden, als Benutzer. <sup>4</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung). <sup>5</sup>Bei der Anlieferung der in § 4 Abs. 12 und Abs. 18 genannten Abfälle gilt der Anlieferer als Benutzer.

- 
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Restmüllbehältnissen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 9 der Abfallwirtschaftssatzung.

<sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich
- a) nach einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 und
  - b) nach Leistungsgebühren
    - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfuhr der Restmüllbehältnisse und Bioabfallsäcke oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
    - im Falle der Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott und Elektrogroßgeräten nach Art und Volumen der zur Abholung bereitgestellten Abfälle,
    - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
    - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als (Haushalts-) Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit. <sup>2</sup>Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen

unter 300 m <sup>2</sup>	1 Grundgebühreneinheit
bis einschließlich 1000 m <sup>2</sup>	2 Grundgebühreneinheiten
bis einschließlich 2000 m <sup>2</sup>	3 Grundgebühreneinheiten
je weitere angefangene 1.000 m <sup>2</sup>	1 Grundgebühreneinheit

<sup>3</sup>Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 5 Fremdenbetten als eine halbe Grundgebühreneinheit.

<sup>4</sup>Bei Campingplätzen gelten je angefangene 10 Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit.

---

<sup>5</sup>Für die nebenberufliche Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1 innerhalb von Wohneinheiten ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume, wird eine Grundgebühr nicht erhoben, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist.

<sup>6</sup>Auf die Erhebung einer Grundgebühr kann verzichtet werden, wenn Tätigkeiten nach Satz 1 ausschließlich außerhalb des Landkreises Fürstentum Fürstentum ausgeübt werden und ausgeschlossen ist, dass durch die Ausübung der Tätigkeit entsorgungspflichtige Abfälle im Landkreis Fürstentum anfallen können.

<sup>7</sup>Auf die Erhebung einer Grundgebühr kann ferner verzichtet werden bei Tätigkeiten, die ausschließlich außerhalb des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte ausgeübt werden (reine ambulante Tätigkeiten), wenn zur Ausübung dieser Tätigkeiten keine Betriebs- oder Arbeitsräume (z.B. Lagerräume, Verwaltungsräume, häusliche Arbeitszimmer, Werkstätten u.ä.) vorhanden sind.

<sup>8</sup>Die Grundgebühr kann auf die Höhe einer halben Grundgebühreneinheit ermäßigt werden, wenn

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m<sup>2</sup> aufweisen oder
- eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb von Wohneinheiten ohne separat zugängliche Betriebs-/ Verwaltungseinheiten ausgeübt wird oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs-/Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang genutzt werden.

<sup>9</sup>Befreiungen und Ermäßigungen nach den Sätzen 5 – 8 werden nur auf Antrag ab dem Monat des Antragseinganges beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentum gewährt. <sup>10</sup>Die Antragsteller sind verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung und unbeschadet § 7 auf Anforderung die Befreiungs-/Ermäßigungsvoraussetzungen nachzuweisen und zu belegen. <sup>11</sup>Befreiungen nach den Sätzen 5 und 7 sowie Ermäßigungen nach Satz 8 werden grundsätzlich dann nicht gewährt, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag können Lagerflächen, die sich nicht am Hauptsitz der Nutzung gem. Abs. 3 Satz 1 befinden, mit Flächen am Hauptsitz zusammengerechnet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur wenn sich der Hauptsitz im Landkreis Fürstentum befindet.

(5) <sup>1</sup>Gewerbliche Lagerflächen ohne Abfallaufkommen können von der Erhebung einer Grundgebühr befreit werden. <sup>2</sup>Als Lagerflächen sind solche Flächen anzusehen, die eindeutig und ausschließlich der Lagerhaltung von weiterzuverarbeitenden bzw. veräußerbaren Waren dienen. <sup>3</sup>Eine Abgrenzung zu vorhandenen Produktions- und Verkaufsflächen muss ersichtlich sein. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 3 Sätze 9 und 10 gelten entsprechend.

## § 4 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 2 (Haushaltsgrundgebühr) beträgt 57,- € pro Jahr, die Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 3 (Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung) beträgt 81,- € pro Jahr.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für den Restmüll ohne zugelassene Eigenkompostierung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	56,00 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	85,00 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	120,00 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	169,00 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	338,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	931,00 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.551,00 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	3.525,00 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	7.050,00 €

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Gebühren beinhalten folgende Anzahl von Bioabfallsäcken für ein Jahr bei

1. einer Müllnormtonne	40 l	44 Bioabfallsäcke mittel	oder	63 Bioabfallsäcke klein
2. einer Müllnormtonne	60/70 l	66 Bioabfallsäcke mittel	oder	95 Bioabfallsäcke klein
3. einer Müllnormtonne	80/90 l	94 Bioabfallsäcke mittel	oder	134 Bioabfallsäcke klein
4. einer Müllnormtonne	110/120 l	132 Bioabfallsäcke mittel	oder	189 Bioabfallsäcke klein
5. einer Müllnormtonne	240 l	264 Bioabfallsäcke mittel	oder	377 Bioabfallsäcke klein
6. einer Müllnormtonne	660 l	726 Bioabfallsäcke mittel	oder	1037 Bioabfallsäcke klein
7. einer Müllnormtonne	1,1 cbm	1210 Bioabfallsäcke mittel	oder	1728 Bioabfallsäcke klein
8. einer Müllnormtonne	2,5 cbm	2750 Bioabfallsäcke mittel	oder	3928 Bioabfallsäcke klein
9. einer Müllnormtonne	5,0 cbm	5500 Bioabfallsäcke mittel	oder	7857 Bioabfallsäcke klein

(3) Die ermäßigte Leistungsgebühr für den Restmüll bei zugelassener Eigenkompostierung beträgt jährlich bei 14 täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	45,00 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	68,00 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	96,00 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	136,00 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	271,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	746,00 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.243,00 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	2.825,00 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	5.650,00 €

(4) <sup>1</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) beträgt die Gebühr pro Leerung bei

1. einer Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	2,00 €
2. einer Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	3,00 €
3. einer Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	4,00 €
4. einer Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	6,00 €
5. einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	11,00 €
6. einer Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	29,00 €
7. einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	48,00 €
8. einer Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	109,00 €
9. einer Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	218,00 €
10. einer Mulde	mit	3,0 cbm Füllraum	131,00 €
11. einer Mulde	mit	5,5 cbm Füllraum	240,00 €

<sup>2</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	33,00 €

(5) <sup>1</sup>Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	2.260,00 €
bei 14täglicher Abholung	1.130,00 €

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern bei einmaliger Abholung beträgt 43,50 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

(6) <sup>1</sup>Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	6.780,00 €
bei 14täglicher Abholung	3.390,00 €

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bei einmaliger Abholung beträgt 130,50 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

(7) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt für einen Einwegmüllsack mit 100 l Füllraum € 5,00, für einen Einwegmüllsack mit 50 l Füllraum € 2,50. <sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für einen Bioabfallsack groß (ca. 50 Liter) beträgt € 1,50, für einen Bioabfallsack mittel (ca. 10 Liter) € 0,30, für einen Bioabfallsack klein (ca. 7 Liter) € 0,20.

(8) <sup>1</sup>Die Gebühr bei Selbstanlieferung (gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung) von brennbaren Abfällen zur Beseitigung bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach (ohne Einsammeln und Transport) beträgt: € 226,00 pro t.

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal € 17,00.

- 
- (9) Die Gebühr für die Abholung von brennbarem Sperrmüll (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 a der Abfallwirtschaftssatzung) - maximal zwei Kubikmeter - je Haushalt beträgt € 32,50 je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück 20,00 €
- (10) Die Gebühr für die Abholung von sperrigem Metallschrott (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 b der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt € 12,50 je Anfahrt
- (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 c der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt € 12,50 pro Stück
- (12) Die Gebühr für die Anlieferung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (maximal 500 kg pro Jahr und Betrieb) beträgt:
- für Altöl € 0,30 pro angefangenem kg
  - für Starterbatterien € 0,30 pro angefangenem kg
  - für Kondensatoren € 3,70 pro angefangenem kg
  - für Schwermetalle, Schwermetallverbindungen € 10,70 pro angefangenem kg
  - für sonstige Problemstoffe (Altfarben, Altlacke, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, gefüllte Spraydosen, organische und anorganische Chemikalien, Aerosole, Tenside, Polyphosphate, Carbidverbindungen, Chlorkalk und Steinsalz etc.) € 1,10 pro angefangenem kg
- (13) Die Gebühr für die Anlieferung aus privaten Haushalten von Altöl beträgt € 0,30 pro angefangenem kg.
- (14) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen beträgt
- a) für Privatanlieferungen, die 1 cbm bzw. 225 kg täglich überschreiten € 50,00 pro t bzw. € 11,25 je angefangenem Kubikmeter, mindestens € 11,25
  - b) für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen € 50,00 pro t bzw. € 11,25 je angefangenem Kubikmeter, mindestens € 11,25

(15) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie beträgt bei

1.	Dachziegel	€ 5,00 pro t
2.	Reine Ziegelsteine	€ 7,50 pro t
3.	Reinem Betonabbruch	€ 5,00 pro t
4.	Reinem Betonabbruch mit Armierung	€ 14,00 pro t
5.1	Betonmasten mit Armierung	€ 110,00 pro t
5.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 8,00
6.	Reinem Bauschutt (Beton, Mauerwerk) mit bis inkl. 5 % Vol. nicht recyclingbarem mineralischen Bauschutt	€ 7,50 pro t
7.	Bauschutt mit mehr als 5 % Vol. bis inkl. 25 % Vol. nicht recyclingbarem mineralischen Bauschutt	€ 10,00 pro t
8.	Bauschutt mit mehr als 25 % Vol. bis inkl. 50 % Vol. nicht recyclingbarem mineralischen Bauschutt	€ 20,00 pro t
9.	Bauschutt mit mehr als 50 % Vol. nicht recyclingbarem mineralischen Bauschutt	€ 40,00 pro t
10.	Bauschutt bis inkl. 5 % Vol. brennbarer Baustellenabfälle	€ 12,50 pro t
11.	Bauschutt mit mehr als 5 % Vol. bis inkl. 15 % Vol. brennbaren Baustellenabfällen	€ 30,00 pro t
12.1	Bauschutt mit mehr als 15 % Vol. brennbaren Baustellenabfällen	€ 149,00 pro t
12.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 11,00
13.1	Mineralfaser verpackt in transparenten Kunststoffsäcken inkl. Transport zur Reststoffdeponie Jedenhofen	€ 247,00 pro t
13.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 19,00
14.	Keramik, Fliesen, Gips, Gipskarton, Leichtbeton	€ 46,00 pro t
15.1	Asbest verpackt (Big-Bags)	€ 220,00 pro t
15.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 17,00
16.1	Asbest unverpackt	€ 280,00 pro t
16.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 21,00
17.	Flachglas	€ 40,00 pro t
18.1	Flachglas mit Rahmen	€ 100,00 pro t
18.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 8,00
19.	Erdaushub	€ 7,00 pro t
20.	Erdaushub mit Fremdstoffen	€ 15,00 pro t
21.	Asphaltaufbruch	€ 23,00 pro t
22.	Altholz, unbehandelt (Kategorie I)	€ 20,00 pro t
23.	Altholz, behandelt (Kategorie II und III)	€ 55,00 pro t
24.1	Nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle inkl. Transport zur Reststoffdeponie Jedenhofen	€ 228,00 pro t
24.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 17,00
25.1	Nicht verwertbare, brennbare Abfälle inkl. Transport zur MVA Geiselbullach	€ 237,00 pro t
25.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 18,00
26.1	Bioabfälle	€ 120,00 pro t
26.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	€ 9,00

<sup>2</sup>Sofern bei Anlieferungen unter 100 kg eine gesonderte Gebühr nicht ausgewiesen ist, beträgt die Gebühr pauschal € 5,00 pro angelieferter Fraktion. <sup>3</sup>Ergibt die Berechnung der Anlieferungsgebühr über 100 kg einen geringeren Betrag als € 5,00 so beträgt die Mindestgebühr € 5,00 pro angelieferter Fraktion.

<sup>4</sup>Unter nicht recyclebarem mineralischen Bauschutt wird Folgendes verstanden: Sand, Baustellenkehricht, Leichtbeton, Bims.

<sup>5</sup>Für die Einstufung des angelieferten Materials wird das darin enthaltene Material, für das die höchste Gebühr festgesetzt ist, zur Gebührenfestsetzung herangezogen.

<sup>6</sup>Die Gebühr für das Wiederaufladen von angeliefertem Material beträgt € 25,00.

- (16) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von nicht brennbaren Abfällen auf der Reststoffdeponie Jedenhofen beträgt € 207,00 pro t.
- <sup>2</sup>Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal € 16,00.
- (17) <sup>1</sup>Die jährliche Gebühr für die wöchentliche Leerung von flüssigen Speiseabfällen über einen Bioabfallsammelbehälter beträgt
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) für einen Müllgroßbehälter 120 l | € 549,00 |
| b) für einen Müllgroßbehälter 240 l | € 726,00 |
- <sup>2</sup>Die Gebühr für die zusätzliche Leerung beträgt
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) für einen Müllgroßbehälter 120 l | € 10,60  |
| b) für einen Müllgroßbehälter 240 l | € 14,00. |
- (18) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt:
- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) für Dachpappe  | € 2,50 pro angefangenem ¼ cbm |
| b) für vermischten Bauschutt, reinen Bauschutt, Flachglas | € 2,50 pro angefangenem ¼ cbm |
| c) für zementgebundenen Asbest                            | € 2,50 pro Anlieferung        |
- <sup>2</sup>Bei Anlieferungen gemäß Buchstabe a) bis c) wird jeweils eine Freimenge von 15 Litern pro Tag gewährt.
- (19) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangenem Kubikmeter € 60,00. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine Gebühr von € 2,50 pro angefangenem Kilometer und eine Aufwandsgebühr von € 30,-- pro angefangener Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

- 
- (20) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abholung von haushaltsüblichen, gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse – maximal zwei Kubikmeter – je Haushalt beträgt € 32,50 je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück 20,00 €
- <sup>2</sup>Die Gebühr für die Abholung von gebrauchsfähigen Elektrogeräten für die Wertstoffbörse beträgt € 12,50 pro Stück.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendertages. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern. <sup>3</sup>Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird. <sup>4</sup>Die Leistungsgebühr wird mit Rückgabe der Gebührenmarke beendet.
- (2) Bei der Anlieferung bzw. Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8, 12 bis 16 und 18) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) Bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer.
- (4) Bei der zusätzlichen Leerung bzw. Abholung von Restmüllbehältnissen sowie Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4), Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), Sperrschrott (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11), Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 20) sowie bei der Leerung flüssiger Speiseabfälle über Bioabfallbehälter (§ 4 Abs. 17) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 19 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 sind jeweils am 01.07. und 01.01. jeden Jahres (halbjährliche Zahlungsweise) bzw. auf Antrag am 01.01. jeden Jahres (jährliche Zahlungsweise), frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- <sup>2</sup>Bei später hinzukommenden Schuldnern oder wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern, wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- 
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 19 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
  - (3) Für die Müllgroßcontainer nach § 4 Abs. 5 sowie Preßmulden nach § 4 Abs. 6 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
  - (4) Für die Anlieferung bzw. Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 8, 12 und Abs. 14 bis 16 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
  - (5) Für Restmüll-, Windel- und Bioabfallsäcke gemäß § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Kauf fällig und entrichtet.
  - (6) Für die zusätzliche Abholung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4 sowie für die Leerung flüssiger Speiseabfälle über Bioabfallsammelbehälter (§ 4 Abs. 17) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
  - (7) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 13 und Abs. 18 wird die Gebühr mit Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof oder einer sonstigen Sammelstelle fällig und ist dort zu entrichten.
  - (8) Für die Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott, Elektrogroßgeräten sowie gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse gemäß § 4 Abs. 9 bis 11 und 20 wird die Gebühr mit Beauftragung des Landkreises fällig und ist vor Ausführung der Leistung zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 30.03.2005 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck Nr. 5 vom 31.03.2005) sowie die dazu erlassene

---

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstfeldbruck vom 22.11.2005 (Amtsblatt Nr. 22 vom 24.11.2005)

und die

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 20.12.2006 (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.12.2006)

außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 22.09.2007  
Landratsamt Fürstfeldbruck

Thomas Karmasin  
Landrat